

BVGer C-4649/2020 vom 2. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4649_2020

FR: TAF C-4649/2020 du 2 septembre 2022

IT: TAF C-4649/2020 del 2 settembre 2022

Regeste

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge (BVG, SR 831.40) in Verbindung mit Art. 31 bis 33 VGG Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge. Da die Vorinstanz vorliegend in ihrer Funktion als BVG- Aufsichtsbehörde verfügt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VVG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) sind für den Bereich des BVG nicht anwendbar (Art. 2 ATSG e contrario).

C-4649/2020 Seite 5

E. 1.3

Anfechtungsobjekt im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 44 VwVG eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Als Verfügungen gelten mithin autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (BGE 141 II 233 E. 3.1; 139 V 143 E. 1.2; Urteil des BGer 2C_516/2017 vom 14. September 2017 E. 3.1). Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet demnach grundsätzlich die Verfügung der Vorinstanz vom 20. August 2020.

E. 1.4

In formeller Hinsicht bringt die Vorinstanz vor, Ziffer 2 des Verfügungs- dispositivs verweise auf die Bemerkungen im Anhang, welche keine direkten Rechtswirkungen entfalten würden und mithin keine verbindlichen Anweisungen an den Stiftungsrat seien. Auf die Beschwerde sei in diesem Punkt nicht einzutreten (BVGer act. 11 S. 2). Demgegenüber vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, dass aufgrund des expliziten Verweises im Dispositiv auf die Bemerkungen im Anhang diese Bestandteil der Verfügung seien (BVGer act. 13 S. 2).

E. 1.4.1

Anfechtbar ist grundsätzlich nur das Dispositiv einer Verfügung. Dabei kommt es nicht auf die äussere Form des Dokuments an: Nicht alles, was formell im Dispositiv steht, muss

Verfügungscharakter haben. Andererseits können Teile der Begründung zum Dispositiv gehören (MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.9 f.). Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs verweist ausdrücklich auf deren Anhang, weshalb die dort gemachten Anordnungen als Bestandteil des Dispositiv zu betrachten sind.

E. 1.4.2

Hingegen ist zu beachten, dass die Vorinstanz in Ziffer 2 des Dispositivs bzw. im Anhang die Beschwerdeführerin aufgefordert hat, einerseits zu gegebener Zeit diverse Unterlagen einzureichen (erste Bemerkung im Anhang), andererseits bestimmte Fragestellungen nachvollziehbar zu erläutern und entsprechende Korrekturen in der Rechnung per 1. Januar 2020 vorzunehmen (zweite Bemerkung im Anhang; vgl. E. A.e). Die Anordnungen im Anhang sind als Zwischenverfügungen zu qualifizieren. Zwischenverfügungen stellen insofern eine besondere Art von Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar, als sie während des Verfahrens getroffen werden. Sie sind provisorischer Natur, schliessen das Verfahren (oder Teile davon) also nicht ab, sondern stellen als rein organisatorisches Instrument zur Verfahrensführung bloss einen Zwischenschritt auf dem Weg zum Endentscheid dar (MÜLLER/BIERI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.],

C-4649/2020 Seite 6

E. 1.4.3

Demzufolge ist die Beschwerde gegen Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs in Verbindung mit dem Anhang unzulässig. Auf die Beschwerde ist insofern nicht einzutreten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 20. August 2020 die Beschwerdefähigkeit der gesamten Verfügung suggeriert. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung kann nicht eine Rechtsmittelmöglichkeit schaffen, die es nach dem Gesetz nicht gibt (vgl. BGE 135 III 470 E. 1.2; 125 II 293 E. 1d).

E. 1.5

Zum Antrag der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz sei anzuweisen, den vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Verteilplan zu genehmigen, hält die Vorinstanz fest, es liege bislang nur ein Vorschlag und kein definitiver Beschluss oder ein Antrag auf Genehmigung eines konkreten Verteilplans vor. Die Vorinstanz habe bisher noch nicht über den Verteilplan verfügt, weshalb es an einem Anfechtungsobjekt fehle. Auf die Beschwerde sei diesbezüglich nicht einzutreten (BVGer act. 11 S. 5).

E. 1.5.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insofern bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insofern keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 414 E. 1a; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.1 und 2.6).

C-4649/2020 Seite 7

E. 1.5.2

Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 20. August 2020 ist die Berichterstattung 2019 und die aufsichtsrechtliche Kontrolle derselben. Zwar hat die Vorinstanz zudem im Rahmen prozessleitender Zwischenverfügungen Unterlagen für das pendente Liquidationsverfahren einverlangt sowie um Erläuterungen der Grundlagen für die Erstellung des Verteilplans ersucht, jedoch hat sie nicht über den Verteilplan entschieden. Der Verteilplan als solcher bildet somit nicht Bestandteil des Anfechtungsgegenstands im hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren.

E. 1.5.3

Auf das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz anzuweisen sei, den vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Verteilplan zu verfügen, kann folglich nicht eingetreten werden. Dagegen ist dieses Rechtsbegehren nachfolgend (vgl. E. 3) unter dem Aspekt der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zu prüfen.

E. 1.6

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), sodass im Übrigen (vgl. E. 1.4.3 und 1.5.3 vorstehend) auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. E. 1.4.3 vorstehend), ist dazu Folgendes auszuführen:

E. 2.1

Gemäss Ziffer 1 des Verfügungsdispositivs hat die Vorinstanz in Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgabe von Bericht und Rechnung betreffend das Jahr 2019 Kenntnis genommen.

E. 2.1.1

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Aufgaben von den beauftragten Einrichtungen jährlich Berichterstattung einzufordern und sie hat Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten zu nehmen (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c BVG; FRANZISKA GROB, in: Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2021, N. 34 zu Art. 62 BVG).

E. 2.1.2

Es ist weder aufgrund der Akten ersichtlich noch hat die Beschwerdeführerin näher begründet, dass diese vorinstanzliche Verfügung Bundesrecht verletzt oder unangemessen ist (Art. 49 Bst. a und c VwVG). Eben-

C-4649/2020 Seite 8 sowenig ist in dieser Hinsicht eine unrichtige oder unvollständige Feststellung es rechtserheblichen Sachverhaltes ersichtlich (Art. 49 Bst. b VwVG). Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

E. 2.2

In Ziffer 3 des Dispositivs hat die Vorinstanz eine Prüfgebühr im Betrag von Fr. 455.– verfügt.

E. 2.2.1

Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (§ 9 Abs. 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 [SG BS 833.110] i.V.m. dem Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge).

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin weist eine Bilanzsumme von weniger als Fr. 100'000.– auf. Entsprechend ist eine Prüfgebühr von Fr. 455.– gerechtfertigt. Die Beschwerde ist somit auch in dieser Hinsicht abzuweisen.

E. 3

Der Antrag der Beschwerdeführerin, wonach die Vorinstanz anzuweisen sei, den vorgeschlagenen Verteilplan zu verfügen und damit die Liquidation zu vollenden, ist unter dem Aspekt der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerung zu prüfen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin führt insbesondere aus, dass der Stiftungsrat gemäss Protokoll vom 3. April 2020 dem vorgeschlagenen Verteilplan zugestimmt habe. Die Behauptung der Vorinstanz, dass der Stiftungsrat keinen Beschluss über den Verteilplan gefällt habe, sei daher unzutreffend. Die Vorinstanz führe sodann selbst aus, dass sie allein den Verteilplan genehmige. Somit könne der Beschluss des Stiftungsrats immer nur ein Vorschlag sein. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz sinngemäss Untätigkeit vor (vgl. BVGer act. 13 S. 3).

E. 3.2

Demgegenüber bringt die Vorinstanz vor, es liege bislang nur ein Vorschlag und kein definitiver Beschluss oder ein Antrag auf Genehmigung eines konkreten Verteilplans vor. Der Entwurf sei bisher als nicht genehmigungsfähig beurteilt worden. Die Beschwerdeführerin sei aufgefordert worden, gewisse Fragestellungen zum vorgesehenen Verteilplan zu klären, was jedoch nicht erfolgt sei (vgl. BVGer act. 11 S. 5; 17 S. 2).

E. 3.3

Gemäss Art. 46a VwVG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung Beschwerde geführt werden.

C-4649/2020 Seite 9

E. 3.3.1

Grundsätzlich kann Streitgegenstand der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht ein materieller Aspekt des angebehrten Entscheids sein, sondern lediglich die Frage einer allfälligen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.18). Soweit die Beschwerdeführerin die Genehmigung des Verteilplans, so wie sie ihn vorgeschlagen hat, verlangt, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 3.3.2

Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung setzt voraus, dass die Rechtssuchenden vorgängig ein Begehren um Erlass einer Verfügung bei der zuständigen Behörde stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen

(MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.20 m.H.; Urteile des BVGer C-2900/2021 vom 30. Juni 2021 E. 1.4 und A-653/2019 vom 3. Juli 2019 E. 2.1 je m.H.). Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Beschwerdeführerin hat auf entsprechende Aufforderung der Vorinstanz hin, einen Verteilplan im Entwurf zur Vorprüfung eingereicht. In der Folge nahm die Vorinstanz eine Vorprüfung vor und hielt ihre Vorbehalte im Schreiben vom 29. April 2020 fest. Ferner wies sie auf weitere erforderliche Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Information der Versicherten bzw. Destinatäre hin (vgl. auch Art. 53d Abs. 5 BVG; YOLANDA MÜLLER, in: Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2021, N. 38 zu Art. 53c BVG). Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 hielt die Beschwerdeführerin lediglich an ihrem eingereichten Verteilplan fest. Zur Erfüllung der weiteren Verfahrensschritte, insbesondere der Informationspflicht nach Art. 53d Abs. 5 BVG, äusserte sie sich nicht. Im Übrigen findet sich in den vorinstanzlichen Akten kein Hinweis, dass die Beschwerdeführerin die formelle Genehmigung des Verteilplans beantragt bzw. dass sie die Vorinstanz dahingehend gemahnt hätte. Auf die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 4

Insgesamt ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf C-4649/2020 Seite 10 Fr. 1'000.– festzusetzen. Dieser Betrag wird dem in dieser Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

E. 5.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die obsiegende Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-4649/2020 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.